

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

Die Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 ersetzend erklären Vorstand und Aufsichtsrat der ELMOS Semiconductor AG gemäß § 161 Aktiengesetz:

"I.

Die ELMOS Semiconductor AG entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (kurz: DCGK) in der Fassung vom 18.06.2009 mit folgenden Ausnahmen:

- Die derzeit gültige D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor (DCGK Nr. 3.8). Motivation und Verantwortung können durch einen Selbstbehalt nicht gesteigert werden.
- Für aktuell bestehende Vorstandsverträge wurden keine Abfindungsbegrenzungen im Sinne von Ziffer 4.2.3 DCGK festgelegt. Dem Aufsichtsrat erscheint die Begrenzung der Vergütung im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund auf eine Abfindung, die hinter der vereinbarten Vertragslaufzeit zurückbleibt, im Interesse einer Bindung der Vorstandsmitglieder für die volle Vertragslaufzeit nicht als sachgerecht (DCGK 4.2.3).
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird sowohl im Internet wie auch im Geschäftsbericht aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen Komponenten, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen. Jedoch erfolgen diese Angaben summiert und nicht individualisiert (DCGK Nr. 4.2.4). Von der Rechtspflicht zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen ist die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Mai 2006 für einen Zeitraum von fünf Jahren befreit.
- Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird, aufgliedert nach ihren Bestandteilen, sowohl im Internet wie auch im Geschäftsbericht aufgeführt, jedoch nicht individualisiert. Die von der ELMOS Semiconductor AG an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht angegeben (DCGK Nr. 5.4.6). Um einen Gleichlauf zwischen der Offenlegung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung zu gewährleisten, wird auch bei der Vergütung des Aufsichtsrats auf eine weitergehende individualisierte Offenlegung der Vergütung verzichtet.
- In Aufsichtsratsausschüssen werden der Vorsitz und die Mitgliedschaft nicht gesondert vergütet (DCGK Nr. 5.4.6). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gelten die Tätigkeiten in Ausschüssen des Aufsichtsrates mit der Aufsichtsratsvergütung als abgegolten.
- Auf die Erörterung jedes einzelnen Halbjahres- und Quartalsberichts durch den Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung der Berichte wird im Sinne einer zügigen Umsetzung verzichtet (DCGK 7.1.2).

II.

1. Dem vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 8. August 2008 bekannt gemachten DCGK in der Fassung vom 6. Juni 2008 wurde im Zeitraum seit Abgabe der Entsprechenserklärung im Dezember 2008 bis zur Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 5. August 2009 mit den oben unter I. genannten Ausnahmen entsprochen.
2. Dem vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemachten DCGK in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurde im Zeitraum seit seiner Bekanntmachung ebenfalls mit den oben unter I. genannten Ausnahmen entsprochen."

Dortmund, im Februar 2010

Prof. Dr. Günter Zimmer
Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Anton Mindl
Vorstandsvorsitzender